

8 AZR 315/18 - Die Fraktionen des bayerischen Landtags sind keine öffentlichen Arbeitgeber iSv. § 71 Abs. 3 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aF)

Die Beklagte ist eine Fraktion des Bayerischen Landtags. Im November 2016 schrieb sie zwei Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter aus. Der Kläger bewarb sich auf beide Stellen mit dem Hinweis auf seine Schwerbehinderung. Die Beklagte lud ihn nicht zu einem [Vorstellungsgespräch](#) ein und teilte ihm mit, sie habe sich für andere Bewerber entschieden. Der Kläger hat die Beklagte mit seiner Klage auf [Zahlung](#) einer Entschädigung nach § [15 Abs. 2 AGG](#) in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe ihn wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Dies folge aus einer Reihe von Verstößen der Beklagten gegen die zum Schutz und zur Förderung von Schwerbehinderten im SGB IX getroffenen Bestimmungen, insbesondere daraus, dass die Beklagte ihn entgegen § 82 Satz 2 SGB IX aF nicht zu einem [Vorstellungsgespräch](#) eingeladen habe. Die Beklagte sei ein öffentlicher [Arbeitgeber](#) iSv. § 71 Abs. 3 SGB IX aF.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte hat den Kläger nicht wegen seiner Schwerbehinderung benachteiligt. Sie hat keine zu Gunsten schwerbehinderter Menschen getroffenen Verfahrens- und/oder Förderpflichten verletzt, insbesondere war sie nicht nach § 82 Satz 2 SGB IX aF verpflichtet, den Kläger zu einem [Vorstellungsgespräch](#) einzuladen. Eine solche Pflicht trifft nur öffentliche [Arbeitgeber](#) iSv. § 71 Abs. 3 SGB IX aF. Um einen solchen [Arbeitgeber](#) handelt es sich bei der Beklagten nicht, insbesondere ist diese keine sonstige Körperschaft des [öffentlichen Rechts](#) iSv. § 71 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX aF, da ihr ein solcher Status nicht verliehen wurde.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 16. Mai 2019 – [8 AZR 315/18](#) – [BAG PM 23/2019](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) München, Urteil vom 11. April 2018 – 10 Sa 820/17 –